zu wollen, es ward eine sehr gute Markenordnung entworfen, obrigkeitlich bestätigt und publiciert, allein es ist nie — bis jetzt — darüber gehalten worden.

(Anmerkung des Herausgebers! Zu der Bemerkung Möllers über die vielen Hausbauten in Reh und Henkhausen stellten wir folgendes fest: 1745 Menke in Henkhausen, 1747 baute Keuthan zu Reh, 1748 Humme, 1749 Menke in Reh — dieses Haus steht heute noch — 1751 Wieken, 1754 Tilmann, 1756 Nagel, 1759 Oberste Köppern, 1762 Buse, 1768 Krämer, 1769 nochmals Oberste Köppern. Diese Zahlen entstammen einer Aufstellung über Zuschüsse, die die Stände der Grafschaft Limburg den Erbauern bewilligten. Oberköppern scheint vor 1783 schon einmal abgebrannt zu sein. Von den ganzen in Reh gebauten Häusern stehen nur noch zwei seit dem Brande des angegebenen Jahres.)

Gegenwärtig besteht die Reher Mark, die Vasel ausgenommen, aus weiten, holzleeren Oeden, mit Heidkraut und magerem Waldgras überzogen; ist eine Hütung für Rindvieh und Ziegenherden. Hier oder da steht kurzes Gestrüpp und an einigen Bergwänden junger Buchenschlag — der aber weder geschont noch für die Bedürfnisse der Erben hinlänglich ist. Diese werden nächstens Brandholz kaufen müssen. Bauholz mangelt fast ganz. An Befriedigungen und Anpflanzungen wird seit Jahren nicht gedacht. Dazu kommt, daß der Rasen abgehackt und zu Dünger verbraucht wird. Niemand hat Einfluß auf die Mark, sie ist wahre res nullius (Niemands Land).

Verantwortlicher Schriftleiter: Ulrich Eck, Hohenlimburg.

Heimatbeilage
Des Gemeinnützigen

Nr. 8 August 1939 3. Jahrgang

Ein bisher unbekanntes Manuskript Johann Friedrich Möllers

Die „Heimatbeilage des Gemeinnützigen" hat sich in der Vangenheit wiederholt mit der Persönlichkeit des Pfarrers von Elsey befaßt. Durch ihre Veröffentlichungen, so darf mit Recht behauptet werden, ist die Möllerforschung bedeutend gefördert worden. Diese Forschung hatte sich bisher fast ausnahmslos darauf beschränkt, die berühmten Briefe an den Preußenkönig immer wieder hervorzuholen und ferner die beiden Bändchen von Möllers Aufsätzen, die unter dem Titel „Der Pfarrer von Elsey" bekannt sind. Im Höchstfalle beschäftigt man sich nochmals mit den anderen Aufsätzen aus dem Westfälischen Anzeiger und gab sich damit zufrieden. Wir haben in der Vergangenheit mehrere Arbeiten aus Möllers Feder veröffentlicht, die Möller sehr viel klarer als das erkennen lassen, was er in Wirklichkeit war, ein Helfer des Volkes. Seine Briefe an den König sind nur die Krönung seines Lebenswerkes, auf das Werk selbst kommt es aber ebensosehr an, wenn man den Höhepunkt verstehen will.

Möller lag in erster Beziehung die Lösung eines großen wirtschaftlichen Problems am Herzen, die Lösung der Bauernfrage. Das Bauerntum war zum völligen Ruin gekommen. Die französische Revolution warf auch ein erschreckendes Licht auf die deutschen Verhältnisse. Die Bauernfrage mußte zur Lösung gebracht werden. So schrieb denn Möller seine Aufsätze über den westfälischen Pachthof, so trat Möller mit verschiedenen Adeligen in der Grafschaft Limburg in Verbindung, um Einfluß auf die Landtagsbeschlüsse der Limburger Ständevertretung zu gewinnen, so veranlaßte Möller das Stift Elsey, das Haus Berchum zu kaufen, um eine Stimme im Landtage Limburgs zu bekommen. Auch die vorliegende Arbeit liegt im Zuge seiner Tätigkeit, die rechten Verhältnisse der Marken kennen zu lernen, damit die Teilung zum Besten der Bauern geschähe. So verdient es denn dieses Manuskript, das historisch interessant ist und daneben familiengeschichtlich manches bringt, der Oeffentlichkeit übergeben zu werden.

Möller hat seine Arbeit auf Grund von Dokumenten aus dem Stiftsarchiv geschrieben. Diese waren 1787 in einer Kiste wiederaufgefunden worden. Gerade diesen Archivalien verdankt Möller vieles von seinen heimatgeschichtlichen Studien.

Bemerkungen über die Reher Mark

I.

Ueber die schriftlichen Nachrichten von derselben

Es sind in der Kapitelskiste eine Menge auf diese Mark sich beziehende Nachrichten vorhanden, allein von verschiedenem Werte. Einige können als rechtliche Beweise, andere wohl nur als historische Erläuterungen gelten.

Von der ersten Art sind oder scheinen mir zu sein:

a. Mehrere Pergamentene, gerichtliche Urkunden aus Sec. XIII. (dreizehntes Jahrhundert) und Sec. XV (fünfzehntes Jahrhundert), aus denen klar hervorgeht, daß das Kapitel Elsey von den ehemaligen Herren von Letmathe mit Consens (Bewilligung) des Lehnsherrn, des Grafen von Volmarstein, den Hof Rhedei mit den Holzgerichte, mit allen Zubehörungen und allen seinen Rechten, wie die Namen haben, und bei Namen das Holzgerichte über die Reher Mark mit allen seinen Rechten und Nutzungen — desgleichen zwei adelige Häuser in Rhedei und ein adeliges Haus in Henkhausen — anerkauft habe.

b. Drei originale Markenordnungen aus Sec. XVI (sechzehntes Jahrhundert) welche die Verfassung, Rechte und Ordnung Reher Mark für ewige Zeiten setzen. Die eine ist von 1557 auf Papier in Form eines gerichtlichen Dokuments verfasset, im Beiwesen des D. von Aldenbochum, Drosten zu Limburg und Joh. von Rodde, Burggrafen zu Limburg, und von ihnen anstatt des Landesherrn consentirt; die andere ist von 1575, der vorigen fast gleichlautend, unterschrieben von Adolf, Graf von Neuenahr, Alf von Düding, Drost zu Bochum und Johann von der Wenghe. Diese ist auf Papier geschrieben. Die dritte ist der zweiten völlig gleichlautend und eine gerichtliche Ausfertigung dessen, was jene drei als Landesherr, Hofherr und Markenherrn in ihrem eigenen und ihrem committenten Namen in No. 2 verabredet hatten. Sie ist auf Pergament geschrieben.

c. Eine vom Kapitel 1770 gemachte und von der Hochgräfl. Canzlei confirmirte (bestätigte) Ordnung, um der verwüsteten Reher Mark wieder aufzuhelfen.

d. Ueber hundert Masteinscharungsregister (Verteilung der Anzahl der Schweine, die ein Berechtigter im Herbst zur Buchen- oder Eichelmast in den Wald eintreiben durfte) aus Sec. XVI, XVII, XVIII (sechzehntes, siebzehntes, achtzehntes Jahrhundert), völlig gleichlautend, theils in alte Bücher, theils auf einzelne Papiere geschrieben.

e. Ein Convolut (Zusammenstellung verschiedener Papiere), teils Originale, teils Kopien von ausgewiesenen Markengründen und was deswegen zwischen der Markenherrschaft und der Gemeinhait verhandelt worden. Von älteren Ausweisungen findet sich in einem alten Buche Nachricht.

f. Teils vollständige, teils unvollendete Protokolle vom Holzgerichte in einem alten Buche und auf einzelnen Papieren.

g. Im Stiftslagerbuche teils unter der Hand der vorigen Abdissinnen, teils unter der Hand des Stiftsamtmannes aufgeschriebene Notizen von dem, was in der Reher Mark vorgegangen ist.

h. Verschiedene Formulare von dem Eide des Holzrichters und der Schernen, teils aus alten, teils aus neueren Zeiten.

i. Ein gerichtliches Zeugenverhör über eine ehemalige Grenzstreitigkeit zwischen der Berchumer und Reher Mark aus Sec. XVII (siebken, wie wir sie oben erwähnten.) Die Markenordnung wurde von den Schernen, wenn sie den Eid schworen — und vielleicht auch jedesmal beim offenen Holzgericht vorgelesen.

Sie mußten beständig und fleißig acht auf die Mark geben. Sie mußten wenigstens alle halbe Jahre in der Mark und an deren äußeren und inneren Grenzen herumgehen und zusehen, ab der Mark Schaden oder Veränderung mit den Grenzen geschehen sei. Sie sahen in den Höfen der Erben zu, ob unangeschlagenes Eichen- oder Buchenholz in demselben sei. Sie besahen mit einem Diener des Stifts die Mast und berichteten davon dem Kapitel; sie achteten auf den Kofen und brannten die Schweine, die eingescharet werden sollten, ein. Sie beobachteten, daß jeder das ihm angewiesene Eichenholz zu dem bestimmten Zweck und nicht anders verwende und ob jemand in der Mark Holz vertausche, oder aus derselben verkaufe u. f. Sie nahmen von den Uebertretern der Markenordnung Pfänder, die ihnen diese verabfolgen lassen mußten und zeigten die Excesse beim Holzgericht. Sie wiesen mit des Stiftes Diener das für das nötige oder von ihm den Erben bewilligte Eichen- und Buchenholz an. Sie hatten den Pottkamp (Abzäunung zur Heckanzüchtung von Buchen- und Eichenpflanzen) unter Aufsicht, den jeder Miterbe nach seinem Rechte düngen mußte und besorgten mit diesen das jährliche Potten (Einpflanzen der jungen Bäume an der Stelle von geschlagenen Stämmen.) Sie genossen dafür das Weisegeld vom angeschlagenen Holze und zur Mastzeit ihre Holzrichter u. Schernenschweine.

Das Holzgericht ward jährlich auf Margarethae Tag in Nagels Eichhofe unter freiem Himmel gehalten. Dabei erschienen 1. der Markenherr, d. i. die Abdissin, Chanoinessen (Stiftsdamen) und der Pastor zu Elsey. 2. ein Diener des Hauses Limburg und ein Deputierter vom Hause Berchum, als Landes- und Hofherrn, 3. Holzrichter und Schernen, 4. alle gemeine Erben — bei Strafe des Ausbleibens — 5. alle Binnen- und Außenmärker, die gepfändet waren. 6. Der Holzrichter bespannte die Bank, die Schernen zeigten die Excesse an, die Markenherrn setzten nach der Taxe der Markenordnung die Brüchten (Strafen), 7. Wer nicht gutwillig dieselben bezahlte, war dem Landesherrn in die Gewalt gefallen.

Die Reher Mark war Sec XVI (16. Jahrhundert) und XVII (17. Jahrhdrt.) solange die alten Markengesetze sorgfältig gehandhabt wurden, in einem vortrefflichen Zustande. Man schonte möglichst das Eichen- und Buchenholz. Nur unschädliches wurde angewiesen und fleißig nachgepflanzt. Damals waren in derselben fast jährlich Masten; volle, halbe oder Viertelmasten. Man hat Nachricht, daß ehemals in eine volle Mast gegen 300 Schweine eingetrieben sind. Damals waren die vom Winde und alten umgefallenen Eichen und Buchen eine Revenue für eine zeitliche Abdissin.

Als aber mit dem Anfange des jetzigen Jahrhunderts bei der steigenden Bevölkerung, bei dem Wachstum der Fabriken, bei dem Luxus im Bauen der Wert des Holzes stieg, als die Tendenz der alten Markengesetze nachließ, begann die Reher Mark sehr dadurch schon im ersten Jahrzehnt dieses Sec. zu leiden. Die Wachsamkeit und Strenge der um das Stift Elsey so sehr verdienten Gräfin Abdissin Sophie Johanna hemmte zwar die Fotsetzung der Verwüstung. Allein sie bekleidete eine gar zu kurze Zeit die hiesige Prälatur und ihre Nachfolgerinnen verließen die von der vortrefflichen Frau ihnen gezeichnete Bahn. Es scheint, sie würden wegen der sich mehrenden Exzesse des Strafens müde; und des Verdrusses darüber ohne zu sein, hielten sie das jährliche Holzgericht nur über einige Jahre und versäumten die Brüchten beitreiben zu lassen. Zuletzt ließ man seit 40 Jahren das Holzgericht ganz eingehen, und Ein- und Außenmärker wirtschafteten und raubten nach Belieben und ungestraft in der Reher Mark. Ihren Ruin zu vollenden, bauten seit 1740 bis 1755 fast alle gemeine Erben neue Häuser und recht groß und stark von Holze. Zu jedem Hause ward oft für zwei Häuser Eichenholz angewiesen und die andere Hälfte ward ins Bergische verkauft. 1783 brannte fast ganz Oberrehe ab und die Mark erhielt den Gnadenstoß. Zwar schien man 1770 im Kapitel zu erwachen und mit neuem Eifer sich der verhauenen, wüsten Reher Mark annehmen

hett über seinen Wirtschaftsbetrieb, als daß sich Käufer, Rath und Gerichte. Ihm verblieb auch das Recht des Setzens in der Mark und das Verfügungsrecht. Viele Rechte waren also nicht mit dem Grund und Boden untrennbar verbunden. Wenn aber der Bauer, obgleich er nicht mehr Grundbesitzer war, die Verwaltung der Marken beiterhin ausübte, so kann auch von einer Markgenossenschaft durch irgendein Rechts- oder Rechtsverhältnis nicht die Rede sein, es sei denn, daß dieses sogenannte Recht usurpiert worden wäre.)

Zur Geschichte der Reher Mark

auch noch ein sehr merkwürdiger Entwurf eines Briefes des Stiftes Elsey an den Churfürsten von Brandenburg, wahrend derselbe die Grafschaft Limburg occupiert hatte. Der Brief ist von 1598 und unbetitelt, ob er abgegangen und was darauf erfolgt sei. Vielleicht findet sich darüber im herrschaftlichen Archiv das mächtige.

Der Inhalt des Briefes ist dieser:

Einer namens Wichelhaus habe vom vorigen Landesherrn, dem Grafen von Neuenahr und das Recht des Setzens in der Mark also nicht mit dem Grund und Boden untrennbar verbunden. Wenn aber der Bauer, obgleich er nicht mehr Grundbesitzer war, die Verwaltung der Marken beiterhin ausübten konnte, so kann auch von einer Markgenossenschaft durch irgendein Recht oder Verhältnis nicht die Rede sein, es sei denn, daß dieses sogenannte Recht usurpiert worden wäre.)

Zur älteren Geschichte der Reher Mark

II.

Folgende Grundsätze, die sich vielleicht zur Historischen Gewißheit (Gewißheit) bringen lassen, sind wert, daß sie in der Kapitelsbibliothek (Bibliothek) aufbewahrt werden, und können sehr zur Illustration alles, was sich in der Kapitelsstifte auf die Reher Mark Bezug habend finden, auf ihre Pflicht und Gewissen heraus gegeben, damit daraus der wahre Nutzen dargestellt oder erläutert werden könne.

Nach Kindlinger, Münsterische Beiträge, 1. Band, fand sich in den kleinen Marken in Westfalen wirthschaftlich ein Hauptlof. Dieser war die erste Anlage. Um benielben beobachten auf nachmals angelegten, kleineren Höfen die zehntes Jahrhundert), über Grenzmittle in einem Umkreis beyen der Mittelpfläge.

E. Aon der bloß historisch erläuternden Art, jdehnen eine Menge anderer Papiere zu sein, die sich auf ehemalige Ereignisse in Reher Mark beziehen, und die entweder bloß im Entwurf oder ohne Datum und Namen der Verfasser sind. 2. Die alten Markenordnungen und Markregister glaubhaft abschreiben zu lassen. 3. und daß die Eingesessenen zu Reher und Hengsbecken ihre Gerechtsame, die sich auf die Reher Mark beziehen, gleichfalls hergeben.

Folgende Grundsätze, die sich vielleicht zur historischen Gewißheit (Gewißheit) bringen lassen, sind wert, daß sie in der Kapitelsbibliothek (Bibliothek) aufbewahrt werden, und können sehr zur Illustration alles, was sich in der Kapitelsstifte auf die Reher Mark Bezug habend finden, auf ihre Pflicht und Gewissen heraus gegeben, damit daraus der wahre Nutzen dargestellt oder erläutert werden könne.

Nach Kindlinger, Münsterische Beiträge, 1. Band, fand sich in den kleinen Marken in Westfalen wirthschaftlich ein Hauptlof. Dieser war die erste Anlage. Um benielben beobachten auf nachmals angelegten, kleineren Höfen die

Es wird aber nötig sein, 1. sich aus der Kranzlerregistratur die in folgenden zwei Capiteln vorhandenen Sachen geben zu lassen, 2. Copieren und Extrahieren lassen, Anfang beyen eines Grundes an des letzten Ende. 2. Die alten Markenordnungen und Markregister glaubhaft abschreiben zu lassen. 3. und daß die Eingesessenen zu Reher und Hengsbecken ihre Gerechtsame, die sich auf die Reher Mark beziehen, gleichfalls hergeben.

Der Hauptlof Rhedei muß sehr fruchtbar sein. Sec. XIII (dreizehntes Jahrhundert) gab es schon (bonus) adelige Häuser zu Rhede, die wahrscheinlich die Zehnteten und urbaren Grundstücke des Hauptlofes damals unterhatten. Das Stift Elsey kaufte diese adeligen Häuser von denen Zeitmathe, die sind verschwunden und es sind wohl Bauernhöfe daraus gemacht worden.

(Anmerkung: Die vorstehenden Ausführungen über die Entstehung der Marken dürften kaum bedeutenden Bergung nicht treffen. Die beiden ehemaligen Marken Reher und Hengsbecken sind, die Zimburger und die Rhedeier-Gymnat, die Reher Mark dürften wohl die ursprünglicher Häuser der Marken überhaupt bestanden haben. Sehr wahrscheinlich aber gehäuft der Rath leiter-Gymnasium Mark unter diesen beiden noch wieder der Bezirk. Die Grenzlegung diesier beiden großen Marken ist vor 1230 ge-

Kinder des ersteren oder besten Eigenhörige, kleine Güter. Der Hauptlof ist gemeinglich Markenherr, hat Vorzüge vor den gemeinen Erben und führt das Holzrichteramt. Thun gedachte. Von dem Holzrichteramt. Thun gehören die Strichtenfälle entweder allein oder er teilt sie mit den gemeinen Erben. Weiteretwa in der Hauptlof jetzt hohle und an und einfüge Ausschlüsse beider. Davon mehr unten.

Der Hauptlof Rhedei muß sehr fruchtbar sein. Sec. XIII (dreizehntes Jahrhundert) gab es schon (bonus) adelige Häuser zu Rhede, die wahrscheinlich die Zehnteten und urbaren Grundstücke des Hauptlofes damals unterhatten. Das Stift Elsey kaufte diese adeligen Häuser von denen Zeitmathe, die sind verschwunden und es sind wohl Bauernhöfe daraus gemacht worden.

(Anmerkung: Die vorstehenden Ausführungen über die Entstehung der Marken dürften kaum bedeutenden Bergung nicht treffen. Die beiden ehemaligen Marken Reher und Hengsbecken sind, die Zimburger und die Rhedeier-Gymnat, die Reher Mark dürften wohl die ursprünglicher Häuser der Marken überhaupt bestanden haben. Sehr wahrscheinlich aber gehäuft der Rath leiter-Gymnasium Mark unter diesen beiden noch wieder der Bezirk. Die Grenzlegung diesier beiden großen Marken ist vor 1230 ge-

Diesem Hofe Rhedei steht die Markenherrschaft und das Holzrichteramt. Thun gehören die Strichtenfälle entweder allein oder er teilt sie mit den gemeinen Erben. Weiteretwa in der Hauptlof jetzt hohle und an und einfüge Ausschlüsse beider. Davon mehr unten.

Alle diese angeführten Umstände treffen auffallend in der Reher Mark zusammen. In derselben ist ein Hauptlof — der Hof zu Rhedei, der dem alten Grafenhause Volmarstein gehörte. Von diesen Grafen ist in sehr alten Zeiten der Hof Rhedei an die von Letmathe verliehen gewesen. Aufserdem hat das Haus Volmarstein noch andere Grundgerechtigkeiten zu Reher gehabt. Der Zehnten daselbst kam von denselben an das Stift Elsey, und Zuegs Hof verlieh es an Verschiedene, und Zuegs Hof verlieh es an Verdhum.

Diesem Hofe Rhedei steht die Markenherrschaft und das Holzrichteramt. Thun gehören die Strichtenfälle entweder allein oder er teilt sie mit den gemeinen Erben. Weiteretwa in der Hauptlof jetzt hohle und an und einfüge Ausschlüsse beider. Davon mehr unten.